

Die „kleine Jagdrechtsnovelle“ in Nordrhein-Westfalen:
Stellungnahme aus wissenschaftlicher und jagdfachlicher Sicht

Professor Dr. Dr. SVEN HERZOG
Technische Universität Dresden, Fakultät für Umweltwissenschaften, Wildökologie und Jagdwirtschaft

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/1227
A17

Die sog. „kleine Jagdrechtsnovelle“ enthält insbesondere Regelungen zur Jagdabgabe, zur Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, sowie zur Struktur der Jagdbehörden. Vorliegende Stellungnahme aus der Sicht eines Hochschullehreres und Vertreters der einschlägigen Fachgebiete an einer Universität bezieht sich (neben einigen semantischen Anmerkungen) schwerpunktmäßig auf fachliche, weniger auf formale oder rechtliche Aspekte.

Aus fachlicher Sicht wird die Überführung der dreistufigen Jagdverwaltung in eine zweistufige begrüßt. Dies ist nicht so sehr der Verschlinkung der Strukturen an sich geschuldet, sondern vielmehr der Tatsache, dass die bisherige Gemengelage aus betrieblichen und hoheitlichen Zielen bzw. Aufgaben als problematisch angesehen wird. Derzeit bestehen zwischen den unterschiedlichen Landnutzern im ländlichen Raum, insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagd und Fischerei immer wieder Ziel- und Interessenkonflikte. Das Risiko, dass Entscheidungen einer beim Landesforstbetrieb angesiedelten Mittelbehörde von Betroffenen oder Außenstehenden als nicht hinreichend objektiv und unabhängig wahrgenommen werden, ist daher nicht gering. Dieses Konfliktpotential wird durch die Neuregelung entschärft.

Von langfristiger noch größerer Bedeutung erscheint der zweite Schwerpunkt der Jagdrechtsnovelle, die Jagdabgabe und deren Verwendung. Die Notwendigkeit einer Neuregelung wird als aus rechtlichen Gründen gegeben angesehen und soll an dieser Stelle nicht weiter hinterfragt werden.

Die Jagdabgabe *per se* ist aus fachlicher Sicht ausgesprochen sinnvoll und wichtig. Sie erlaubt eine Finanzierung unterschiedlicher Maßnahmen, welche anderenfalls gar nicht oder nur durch Steuergelder finanzierbar wären.

Eng verknüpft mit dem Thema „Jagdabgabe“ ist die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Die Existenz einer solchen fachlich unabhängigen Forschungsstelle, welche im Wesentlichen aus Mitteln der Jäger finanziert wird, ist bundesweit einzigartig. Gerade die Tatsache, dass die unterschiedlichen Landnutzungsformen einschließlich des Naturschutzes heute regelmäßig eine Quelle von Konflikten darstellen, erfordert nicht nur eine Aufrechterhaltung, sondern langfristig eine Stärkung einer solchen Institution, insbesondere die Stärkung der Unabhängigkeit derselben.

Die jüngere Entwicklung zeigte jedoch eher das Gegenteil. Derzeit ist die Forschungsstelle in den Landesbetrieb Wald und Holz NRW eingegliedert. In Zukunft soll sie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zugeordnet werden. Beide Lösungen erscheinen aus den oben bereits erwähnten Gründen suboptimal, d.h., es besteht die Gefahr, dass die Forschungsstelle in möglichen Konflikten, etwa zwischen Jagd und Naturschutz, nicht mehr als eine neutrale, unabhängige Institution wahrgenommen wird.

Mit Blick auf die Historie der Forschungsstelle ist - wenn denn wiederum eine Veränderung bestehender Strukturen mit dem entsprechenden Aufwand und den entsprechenden Kosten vorgesehen ist - eine Lösung etwa im Sinne einer ministeriumsunmittelbaren Stabsstelle deutlich günstiger zu bewerten.

In diesem Zusammenhang wird angeregt, in den Landesjagdbeirat (§ 51) auch einen Vertreter der Hochschulen/Wissenschaft zu entsenden.

Hinsichtlich des Aufgabenspektrums der Forschungsstelle ist es für den Außenstehenden völlig unverständlich, warum das Thema „Wildschadenverhütung“, bislang eine der Kernkompetenzen dieser Einrichtung, in Zukunft nur noch in rudimentärer Form bearbeitet werden soll („neue Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden“). „Methoden der Jagdausübung“ stellen nur eines von vielen verschiedenen Werkzeugen der Wildschadenverhütung dar! Die Forschungsstelle sollte sich generell mit „den unterschiedlichen Methoden zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden“ befassen.

Abschließend und nur am Rande seien noch einige semantische Anmerkungen zu den Änderungen des § 31 gestattet: „Einvernehmen“ wird „hergestellt“ und nicht „erteilt“. Eine Genehmigung wiederum wird erteilt. Somit sollte die Formulierung noch einmal überprüft werden.

Im gleichen Paragraphen ist von der Aussetzung von Tierarten zum Zwecke der „Einbürgerung“ die Rede. Der Begriff der „Einbürgerung“ ist allerdings in Deutschland in Zusammenhang mit dem Erwerb der Staatsbürgerschaft bereits anderweitig besetzt. Aus diesem Grunde sprechen wir bei Tieren von „Ansiedlung“ oder „Wiederansiedlung“. Daher wird vorgeschlagen, auch hier den Begriff „Ansiedlung“ zu verwenden.